

# **Familienunterhalt**

Dr. Lambert Krause  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Waldshut-Tiengen und Wurmlingen (Tuttlingen)

Der Familienunterhalt<sup>1</sup> hat eine Sonderstellung im Unterhaltsrecht.

Die Sonderstellung nimmt er schon deshalb ein, weil dieser Unterhaltstatbestand sich auf die gemeinsame Lebensphase bezieht, während der Trennungunterhalt und der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung eine ganz andere Lebenssituation regeln. Es geht also nicht um die Frage, was ein Ehegatte (getrennt lebend oder geschieden) vom anderen für sich verlangen kann. Vielmehr geht es um die Frage, welchen Beitrag jeder Ehegatte zum Unterhalt der Familie zu leisten hat, wobei es um einen Beitrag geht, von dem der ihn Leistende letztlich selber wieder profitiert.

Verfahren auf Regelung des Familienunterhaltes zwischen Ehegatten kommen vor. Rein faktisch sind dies im Regelfall Verfahren zur Regelung des Anspruchs auf Wirtschaftsgeld und Taschengeld. Über die Höhe des zu zahlenden Betrages mag sich dann auch ein Streit entwickeln. Letztlich geht es dabei aber bezüglich des „Unternehmens Familie“ nur um einen Streit, der die „internen Buchungen“ betrifft. Es geht um die Frage, wer welches Geld verwaltet bzw. über welches Geld verfügt aus dem „Gesamtbetrieb Familie“.

Vorrangig vor einem Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe besteht ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss nach § 1360 a Abs. 4 BGB. Diese Zahlungspflicht ist „Ausfluss der Pflicht zum Familienunterhalt“.<sup>2</sup>

Dem entgehen kann der Unterhaltspflichtige, indem er z.B. einen Vorschuss auf den Zugewinnausgleich zahlt.

Nicht entgehen kann er dem Anspruch, indem er dem Berechtigten ein Darlehen anbietet, auch dann nicht, wenn er die Rückzahlung nur für den Fall begehrt, dass der Berechtigte mit seinem gerichtlichen Verfahren, für das er den Vorschuss benötigt, nicht durchdringt. Denn anders als im Falle eines Darlehens ist die Rückzahlung eines Verfahrenskostenvorschusses nur geschuldet, soweit dies der Billigkeit entspricht.<sup>3</sup>

Die Verwirkung des Anspruchs auf Unterhalt kann die Verwirkung auch des Anspruchs auf Verfahrenskostenvorschuss bedeuten, §§ 1361 Abs. 3, 1579 Nr. 2 bis 8 BGB i.V.m. §§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 4 BGB.<sup>4</sup>

Stand: Mittwoch, 6. Januar 2016

---

<sup>1</sup>) Der nach Trennung nicht mehr für die Zeit davor geltend gemacht werden kann, OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 132.

<sup>2</sup>) Kreuz, NZFam 2014, 196 ff. (197).

<sup>3</sup>) OLG Frankfurt NJW-Spezial 2014, 36.

<sup>4</sup>) OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.09.2013 – 3 WF 50/13, NZFam 2014, 564.